OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-500977/2/KLe/HK

Datum:
Linz, 22. April 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Lederer über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Linz vom 20.03.2025, GZ: LINZ/923010007989/23, wegen Übertretung des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959)

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 60 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Der Bürgermeister der Stadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) hat mit Straferkenntnis vom 20.03.2025, GZ: LINZ/923010007989/23, folgenden Spruch erlassen:

„1. Datum/Zeit: 31.12.2022-31.08.2023
Ort: C-Straße

Der Beschuldigte, A__, geboren am tt.mm.jjjj, hat als handelsrechtlicher Geschäftsführer der D__, FN aaa, welche mit Wirksamkeit vom 01.12.2022 Rechtsnachfolgerin der E__, FN bbb, in Bezug auf das GSt. ddd, KG ccc B__, wurde, und somit als gemäß § 9 Abs. 1 VStG verwaltungsstrafrechtlich Verantwortlicher folgende Übertretung des Wasserrechtsgesetzes zu vertreten:

Mit Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 21.01.2015, GZ 0053427/2014 ABA Nord, wurde der Rechtsvorgängerin der D__, der E__, die wasserrechtliche Bewilligung für die Grundwasserentnahme aus einem bestehenden Schachtbrunnen zur Grundwasserhaltung im 2. Kellergeschoß des Objektes C-Straße, Grdst. Nr. ddd, KG B__, sowie zur Errichtung und zum Betrieb der hiefür erforderlichen Anlagen (anschl. Ableitung in den öffentlichen Kanal), bei Einhaltung nachstehender Nebenbestimmungen erteilt:

e) Auflagen:

5) Der Wasserzähler ist monatlich abzulesen, die Wasserzählerstände sind in ein Betriebsbuch einzutragen und jährlich (bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres) der Wasserrechtsbehörde in Kopie zu übermitteln. Ebenso sind in diesem Betriebsbuch besondere Vorkommnisse wie z.B. Reparaturarbeiten, Austausch von Anlagenteilen und dgl. einzutragen.

Durch die Wasserrechtsbehörde wurde festgestellt, dass die D__ die Auflage 5) des oben angeführten Bewilligungsbescheides im Zeitraum von 31.12.2022 bis 31.08.2023 nicht eingehalten hat, indem diese für die Monate Dezember 2022, Jänner 2023, Februar 2023, März 2023, April 2023, Mai 2023, Juni 2023, Juli 2023 und August 2023, keine monatlichen Ablesungen des Wasserzählers durchgeführt hat.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:

1. § 105 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 14/2011

§ 137 Abs. 2 Z. 7 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 58/2017 i.V.m. dem Bescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 21.01.2015, GZ 0053427/2014 ABA Nord

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

	Geldstrafe von	falls diese uneinbringlich ist Ersatzfreiheitsstrafe von	Gemäß
1.	€300,00	13 Stunden	§ 137 Abs. 2 Einleitungssatz Wasserrechtsgesetz (WRG) 1959 BGBl. Nr. 215/1959 idF BGBl. I Nr. 58/2017

§§16,19
Verwaltungsstrafgesetz
(VStG) 1991

Ferner haben Sie gemäß § 64 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG zu zahlen:
€ 30,00 als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10% der Strafe, jedoch mindestens € 10,00 für jedes Delikt (je ein Tag Freiheitsstrafe wird gleich € 100,00 angerechnet).
Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten/Barauslagen) beträgt daher € 330,00"
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Dagegen wurde rechtzeitig Beschwerde erhoben und ausgeführt, dass um Herabsetzung der Strafe ersucht werde, da es sich um eine erstmalige Übertretung in dieser Angelegenheit handle, ihm keine Absicht zu unterstellen sei und er die Daten aktuell monatlich liefere. Er sei seitens der verkaufenden Partei, welche sich im Ausland befinde, nicht über die Verpflichtung zur Ablesung des Wasserzählers informiert worden und habe daher erst später mit der Übermittlung der Daten an den Magistrat begonnen.

Die belangte Behörde hat diese Beschwerde gemeinsam mit dem Verfahrensakt mit Schreiben vom 31.03.2025 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch Einzelrichterin zu entscheiden.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Bezug habenden Verfahrensakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Nachdem sich die Beschwerde ausschließlich gegen die verhängte Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe im Straferkenntnis richtet, kann zum Tatvorwurf auf die Darstellungen in Punkt I. verwiesen werden.

Mangels Angaben durch den Beschwerdeführer werden für die Strafbemessung ein durchschnittliches monatliches Nettoeinkommen und das Nichtvorliegen von Sorgepflichten angenommen.

Der Beschwerdeführer ist unbescholten.

Beweiswürdigung:
Der entscheidungsrelevante Sachverhalt ergibt sich nachvollziehbar und schlüssig aus dem Akteninhalt der Behörde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Da sich die Beschwerde lediglich gegen die verhängte Strafe richtet, ist der Schuldspruch in Rechtskraft erwachsen und ist es daher dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verwehrt, darüber zu entscheiden.

§ 105 Abs. 1 Wasserrechtsgesetz 1959 (WRG 1959) lautet:

Öffentliche Interessen.

(1) Im öffentlichen Interesse kann ein Antrag auf Bewilligung eines Vorhabens insbesondere dann als unzulässig angesehen werden oder nur unter entsprechenden Auflagen und Nebenbestimmungen bewilligt werden, wenn:

a) eine Beeinträchtigung der Landesverteidigung oder eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder gesundheitsschädliche Folgen zu befürchten wären;

b) eine erhebliche Beeinträchtigung des Ablaufes der Hochwässer und des Eises oder der Schiff- oder Floßfahrt zu besorgen ist;

c) das beabsichtigte Unternehmen mit bestehenden oder in Aussicht genommenen Regulierungen von Gewässern nicht im Einklang steht;

d) ein schädlicher Einfluß auf den Lauf, die Höhe, das Gefälle oder die Ufer der natürlichen Gewässer herbeigeführt würde;

e) die Beschaffenheit des Wassers nachteilig beeinflußt würde;

f) eine wesentliche Behinderung des Gemeingebrauches, eine Gefährdung der notwendigen Wasserversorgung, der Landeskultur oder eine wesentliche Beeinträchtigung oder Gefährdung eines Denkmales von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung oder eines Naturdenkmales, der ästhetischen Wirkung eines Ortsbildes oder der Naturschönheit oder des Tier- und Pflanzenbestandes entstehen kann;

g) die beabsichtigte Wasseranlage, falls sie für ein industrielles Unternehmen bestimmt ist, einer landwirtschaftlichen Benutzung des Gewässers unüberwindliche Hindernisse bereiten würde und dieser Widerstreit der Interessen sich ohne Nachteil für das industrielle Unternehmen durch Bestimmung eines anderen Standortes an dem betreffenden Gewässer beheben ließe;

h) durch die Art der beabsichtigten Anlage eine Verschwendung des Wassers eintreten würde;

i) sich ergibt, daß ein Unternehmen zur Ausnutzung der motorischen Kraft eines öffentlichen Gewässers einer möglichst vollständigen wirtschaftlichen Ausnutzung der in Anspruch genommenen Wasserkraft nicht entspricht;

k) zum Nachteile des Inlandes Wasser ins Ausland abgeleitet werden soll;

l) das Vorhaben den Interessen der wasserwirtschaftlichen Planung an der Sicherung der Trink- und Nutzwasserversorgung widerspricht.

m) eine wesentliche Beeinträchtigung des ökologischen Zustandes der Gewässer zu besorgen ist;

n) sich eine wesentliche Beeinträchtigung der sich aus anderen gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften resultierenden Zielsetzungen ergibt.
(2) Die nach Abs. 1 vorzuschreibenden Auflagen haben erforderlichenfalls auch Maßnahmen betreffend die Lagerung und sonstige Behandlung von Abfällen, die beim Betrieb der Wasseranlage zu erwarten sind, sowie Maßnahmen für den Fall der Unterbrechung des Betriebes und für Störfälle zu umfassen, soweit nicht I. Hauptstück 8a. Abschnitt der Gewerbeordnung Anwendung finden. Die Wasserrechtsbehörde kann weiters zulassen, daß bestimmte Auflagen erst ab einem dem Zeitaufwand der hiefür erforderlichen Maßnahmen entsprechend festzulegenden Zeitpunkt nach Inbetriebnahme der Anlage oder von Teilen der Anlage eingehalten werden müssen, wenn dagegen vom Standpunkt des Schutzes fremder Rechte oder der in Abs. 1 genannten öffentlichen Interessen keine Bedenken bestehen.

Gemäß § 137 Abs. 2 Z 7 WRG 1959 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht nach Abs. 3 oder 4 einer strengeren Strafe unterliegt, mit einer Geldstrafe bis zu 14.530 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu vier Wochen, zu bestrafen, wer die gemäß § 105 in Bescheiden vorgeschriebenen Auflagen und Nebenbestimmungen oder die gemäß § 21a in Bescheiden nachträglich vorgeschriebenen anderen oder zusätzlichen Auflagen nicht einhält.

Zur Strafbemessung:
Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die bisherige Unbescholtenheit, das reumütige Geständnis des Beschwerdeführers sowie die lange Verfahrensdauer wurden auch bereits von der belangten Behörde bei der Strafbemessung berücksichtigt.

Bei der Berücksichtigung der Vermögens-, Einkommens- und Familienverhältnisse ging die Behörde aufgrund einer realistischen Schätzung von durchschnittlichem monatlichen Nettoeinkommen aus. Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben

vom 21.12.2023 aufgefordert, seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse bekannt zu geben, ansonsten von einem durchschnittlichen monatlichen Nettoeinkommen und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen würde. Er äußerte sich dazu innerhalb der gewährten Frist nicht.

Darüber hinaus liegt es am Beschwerdeführer sich beim Verkäufer über etwaige Bewilligungen zu informieren bzw. bei der zuständigen Behörde Informationen darüber einzuholen.

In Abwägung dieser Gründe, unter Berücksichtigung der angenommenen persönlichen Verhältnisse sowie des Strafrahmens, ist die verhängte Geldstrafe von 300 Euro angemessen, da sie sich im untersten Bereich des Strafrahmens (rund 2 %) bewegt. Eine Herabsetzung der Geldstrafe kommt somit aus spezial- und generalpräventiven Gründen nicht in Betracht.

Es war daher, wie im Spruch angeführt, zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde

an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Lederer